

Artenschutzrechtliche Überprüfung zum BBP „ehem. Wichernhaus“

Mannheim-Neckarau

Bericht, Stand 5.8.2024



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 5.8.2024,

Inhaltsverzeichnis

1	Untersuchungsbereich.....	1
2	Naturschutzflächen.....	6
3	Flora.....	6
4	Fauna.....	7
4.1	Methodik.....	7
4.2	Wirbellose Tiere.....	8
4.2.1	Heuschrecken.....	8
4.2.2	Schmetterlinge/Tagfalter.....	8
4.2.3	Käfer.....	8
4.2.4	Hautflügler/Wildbienen.....	9
4.3	Wirbeltiere.....	10
4.3.1	Fische/Rundmäuler/Amphibien.....	10
4.3.2	Reptilien.....	10
4.3.3	Vögel.....	11
4.3.4	Kleinsäuger	12
4.3.5	Fledermäuse.....	13
5	Minimierungs- und landschaftspflegerische Maßnahmen.....	14
6	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	14
6.1	Streng geschützte Arten.....	14
6.2	Europarechtlich geschützte Arten.....	14
7	Fazit.....	15

Im Rahmen der geplanten Neubebauung des Geländes des ehemaligen Wichernhauses in Mannheim Neckarau soll ein BBP aufgestellt werden. Hierzu wurde 2022 der erste Gebäudekomplex Rheingoldstraße 25 bis 31 und dessen Umfeld (Teil 1) artenschutzrechtlich untersucht. Im Zuge der weiteren Planungen wurde der Planungsbereich um die Grundstücke Rheingoldstraße 35 bis 39 und Friedrichstraße 52, 54, Teilbereich von 56 erweitert (Teil 2). Um mögliche Konflikte des BBP mit dem §44 BNatSchG abzuklären, fanden 2023/2024 weitere spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen auf der gesamten BBP-Fläche statt. Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1 Untersuchungsbereich

Das Untersuchungsgebiet liegt im Siedlungsgebiet von Mannheim in einem von allen Seiten von dichter Wohnbebauung und Straßen eingefassten Bereich. Hinter den Gebäuden finden sich zwei kleine, begrünte Areale und Verkehrsflächen, die vollständig bzw. teilweise (Rasengittersteine) versiegelt sind.

Das Flurstück Nr.10615/1 ist eine mit Sukzessionsgehölz bestandene Ruderalfläche, die bis 2011 noch bebaut war. Um das im Innenbereich gelegene Gebäude Rheingoldstraße Nr. 31 stehen einige Bäume. Große Höhlen oder Spalten sind nicht vorhanden.

In den kleinen Gartenbereichen von Rheinstraße 37/39 und dem direkt anschließenden hinteren Gartenteil von Friedrichstraße 56 sind ebenfalls einige kleinere Bäume vorhanden. Große Höhlen oder Spalten sind auch hier nicht vorhanden. Nur der Walnussbaum auf Friedrichstraße 56 weist mehrere nach oben offene Astausbrüche auf.



Abb. 1: Verkehrsfläche zwischen Rheingoldstraße 29 und 31



Abb. 2: Verkehrsfläche zwischen Rheingoldstraße 27 und 31



Abb. 3: Rheingoldstraße 29



Abb. 4: Gebäude Rheingoldstraße 31



Abb. 5: Westseite Rheingoldstraße 31
Rheingoldstraße 31



Abb. 6: Rheingoldstraße 27



Abb. 7: Ostseite Rheingoldstraße 27



Abb. 8: Flurstück 10615/1 Ruderalbereich 2022



Abb. 9: Hof Rheingoldstraße 31A



Abb. 10: Flurstück 10615/1 Ruderalbereich 2023



Abb. 11: Rheingoldstraße 31A bis 35



Abb. 12: Rheingoldstraße 35-37



Abb. 13: Rheingoldstraße 35



Abb. 14: Abbauten und Garten Rheingoldstraße 37



Abb. 15: Rheingoldstraße 39



Abb. 16: Hof und Garten Rheingoldstraße 39



Abb. 17: Rheingoldstraße 39



Abb. 18: Friedrichstraße 52 mit Hof



Abb. 19: Hof Friedrichstraße 54



Abb. 20: Hof Friedrichstraße 54



Abb. 21: Friedrichstraße 52 bis 54



Abb. 22: Nebengebäude Friedrichstraße 54



Abb. 23: Garten Friedrichstraße 56



Abb. 24: Dachstuhl Rheingoldstraße 31 a



Abb. 25: Dachstuhl Rheingoldstraße 37



Abb. 26: Rheingoldstraße 37, Dachstuhlscheune

2 Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, NSG oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3 Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4 Fauna

4.1 Methodik

Zu Beginn der Arbeiten wurde eine allgemeine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen. Hieraus ergab sich ein spezieller Kartierungsbedarf für die Artengruppen Reptilien und Vögel sowie hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere. Bei allen Kartierungsterminen wurde auch auf Vertreter anderer planungsrelevanter Arten geachtet.

Zwischen September 2022 und August 2024 fanden gezielte Nachsuchen nach streng geschützten **Reptilien** statt. Das Gelände wurde dabei in relevanten Bereichen (Gehölzränder, Mauern, Totholz und Steinstrukturen) intensiv nach streng geschützten Reptilienarten und deren Spuren (z.B. Häutungsresten) abgesucht. Die Nachsuche fand bei geeigneten Witterungsbedingungen und zu Zeiten statt, die eine hohe Präsenz der möglichen Arten erwarten lassen. 2022 bis Mitte 2023 wurde dabei nur Teil 1 erfasst. 2023 und 2024 fanden jeweils 4 Begehungen statt.

Die **Vögel** wurden in der Brutzeit zwischen Mai 2023 und Juli 2024 bei geeigneten Witterungsbedingungen (kein Niederschlag, kein stärkerer Wind) in den frühen Morgenstunden bzw. abends-nachts kartiert. Die Arten wurden optisch und akustisch spezifisch für die einzelnen Teillebensräume nach Art und Anzahl registriert und in vorbereiteten Kartengrundlagen eingetragen. Aus der Gesamtheit der Beobachtungen ergibt sich die Beziehung der Arten zum jeweiligen Teillebensraum (z.B. Brut, Brutverdacht, Nahrungssuche bzw. Durchzügler), sowie die Anzahl der Brutreviere. 3 Termine fanden 2023 (Teil1) und 6 Termine 2024 (Teil 1 und 2) statt.

Die betroffenen Gebäude wurden in den relevanten Bereich (Dachstühle, Keller u.ä.) hinsichtlich des Vorhandenseins von **Fledermausquartieren** systematisch untersucht. Ebenso wurden die Bäume hinsichtlich mögliche Quartiere untersucht.

Kartierungen:

13.09.22, 23.9.22, 25.5.23, 1.6.23, 27.6.23, 8.8.23, 10.4.24, 11.5.24, 11.6.24, 26.6.24, 28.6.24, 3.7.24, 1.8.24

4.2 Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Wirbelloser im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden näher genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.2.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit besonderem Schutzstatus (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sind nicht zu erwarten, da entsprechende Strukturen fehlen. Speziell sind keine ausreichenden offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden. Außerdem ist das Gelände durch die dichte Bebauung und die verkehrsreichen Straßen stark isoliert, so dass eine aktive Zuwanderung nahezu auszuschließen ist. Bei den Begehungen bei geeigneter Witterung und Jahreszeit konnten keine streng oder besonders geschützten Heuschrecken oder Hinweise auf diese Arten gefunden werden.

4.2.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (wie z.B. Großer Wiesenknopf oder Nachtkerze) auf der Eingriffsfläche gefunden. Eine Relevanz der Fläche für streng geschützte Falterarten ist auszuschließen. Zudem ist die Fläche durch die bestehende Nutzung und durch das Umfeld (innerörtliche Lage, direkt von Gebäuden und Straßen eingefasst) und die starke nächtliche Lichtimmission sehr stark beeinträchtigt.

4.2.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine alten Eichen oder andere Bäume mit mulmreichen Höhlen von den Planungen betroffen. Eine größere Eiche wird entsprechend der Planungen erhalten bleiben. Auch andere nach europäischem Recht geschützte Käferarten können im Eingriffsbereich auf Grund des Fehlens geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden.

4.2.4 Hautflügler/Wildbienen

Für seltene Bienen- oder Hummelarten solitärer, erdbewohnender Arten sind keine geeigneten ausreichend besonnten und grabbaren Bereiche vorhanden.

Seltene baumbewohnende Arten sind ebenfalls auf Grund des Fehlens geeigneter Bäume auszuschließen. Eine Besiedlung durch seltenere Arten ist durch die innerorts Lage unwahrscheinlich.

Streng oder europäisch geschützte Wirbellose sind im Eingriffsbereich auszuschließen. Für besonders geschützte Arten bestehen ebenfalls keine populationsrelevanten Strukturen.

Für die Artengruppe Wirbellose können somit im Untersuchungsbereich voraussichtlich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden, zumal für das Projekt die Legalausnahme nach §44 Abs.5 in Anspruch genommen werden kann.

4.3 Wirbeltiere

Es konnten, mit Ausnahme einzelner im Umfeld häufiger Vogelarten, keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Wirbeltiere im Eingriffsgebiet gefunden werden.

4.3.1 Fische/Rundmäuler/Amphibien

Aufgrund der Trockenheit des Standortes und des Fehlens von Gewässern können ganz oder teilweise an Wasser gebundenen Arten ausgeschlossen werden.

Die essentielle Nutzung als Landlebensraum durch Amphibien ist auszuschließen, da durch das Umfeld (fehlende Gewässer, Straßen usw.) eine Zuwanderung nahezu ausgeschlossen ist. Allerdings wurden 2023 in einem mittlerweile fischfreien Becken vor dem Gebäude Rheingoldstraße 27 zahlreiche Erdkrötenkaulquappen festgestellt. Diese wurden am 1.6.23 in Absprache und mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde abgefangen und umgesiedelt.

Aufgrund der Vorgeschichte der Becken dichter Überbesatz mit Koikarpfen bis Ende 2022, der die erfolgreiche Nutzung des Gewässers zur Fortpflanzung durch Erdkröten ausschloss und das sehr trockene Umfeld im Planungsbereich ist anzunehmen, dass die Kaulquappen oder der Laich anthropogen bedingt in das Becken gelangten. Die Becken stellen kein essenzielles Laichgewässer der Erdkrötenpopulation Neckarau's dar. Bei den Begehungen zur Nachsuche nach artenschutzrechtlich relevanten Arten wurden keine weiteren Amphibien festgestellt. Erdkröten sind zwar besonders geschützt, da sie aber weder streng noch europäisch geschützt sind greift hier die Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG.

4.3.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten (wie Schlingnatter und Mauereidechse) ist das Gelände durch die Beschattung durch die Gehölze und Gebäude eher ungeeignet. Hinzu kommt die extrem isolierte Lage im dicht bebauten und Verkehrsreichen städtischen Innenraum. Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden keine Hinweise streng geschützte Reptilien auf der Eingriffsfläche gefunden.

Zusätzlich erfolgten gezielte Nachsuchen (spezielle artenschutzrechtliche, 2022 bis 2024) hinsichtlich dieser Arten. Hierbei wurden insbesondere die sonnigeren Bereiche, wie das Ruderalgelände und die kleinen Grünbereiche, untersucht. Trotz Nachsuche bei geeigneter Witterung konnten keine Zauneidechsen oder andere streng geschützte Reptilien gefunden werden. Die Begehungen 2024 erfassten auch die Erweiterungsflächen. Hierbei wurden ebenfalls keine streng geschützten Reptilien wie z.B. Mauereidechsen festgestellt. Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass einzelne eventuell im Umfeld vorkommende südliche Mauereidechsen kurzzeitig das Planungsareal auf der Nahrungssuche aufsuchen. Eine essenzielle Funktion ist jedoch in keinem Fall zu erwarten.

Im Zuge der Klimaerwärmung und der Ausbreitung südlicher Mauereidechsenunterarten ist es möglich, dass es im Laufe der nächsten Jahre zu einer zumindest temporären Nutzung kommen könnte. Es ist jedoch davon auszugehen, dass das Gelände auch in den nächsten Jahren keine essenzielle Bedeutung für die lokale Population dieser Mauereidechsenunterarten haben wird.

4.3.3 Vögel

Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Artname	wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	BNatSchG	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	n	n	b	BV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	n	n	b	BV
Elster	<i>Pica pica</i>	n	n	b	Ü
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	n	n	b	N
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	n	n	b	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	n	n	b	B
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	V	n	b	Ü
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	V	3	b	Ü
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	n	n	b	N
Rabenkrähe	<i>Corvus c. corone</i>	n	n	b	N
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	n	n	b	BV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	n	3	b	N
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V	n	s	Ü

Rote Liste (RL): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, UB=Brut im Umfeld
n = nicht in der Roten Liste geführt.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): s = Streng geschützte Art, b = besonders geschützte Art

Status im Gebiet: B = Brutvogel, BV = Brutverdacht, N = Nahrungssuche, Ü = Überflug.

Die **Gehölze** können von im Umfeld häufigen Vogelarten zur Brut genutzt werden. Dauer-
nester konnten keine festgestellt werden, ebenso wurden keine Specht- oder Eulenhöhlen,
Greifvogelhorste oder sonstige Hinweise auf mögliche Brutplätze streng geschützter oder
seltenerer Vogelarten gefunden.

Bei der Begehungen wurden die Brut bzw. der Brutversuch von Hausrotschwanz (1BP),
Blaumeise(1BP), Kohlmeise (1BP), Amsel (1 BP) und Ringeltaube (1 BP) festgestellt. Die
Brut einzelner Paare anderer synanthroper Arten wäre in anderen Jahre auf der Unter-
suchungsfläche auch möglich. Es kann sich aber nur um maximal eine bis zwei Bruten der
jeweiligen Art handeln. Es wird somit nicht zu einem essenziellen Revierverlust für die
lokal großen Populationen dieser Arten kommen. Nach dem der Überflug von Mauerseg-
lern beobachtet wurde, erfolgte am 28.6.24 spezielle Nachsuche hinsichtlich fütternder Alt-
vögel in den Abendstunden durchgeführt. In der Beobachtungszeit konnten weder Über-
flüge noch Anflüge an mögliche Nistplätze beobachtet werden. Vielmehr konzentrierten
sich die Mauersegler auf Bereiche deutlich nordöstlich der Planungsfläche. Eine Brut von
Mauerseglern in der Planungsfläche kann ausgeschlossen werden.

Als Nahrungshabitat für Vögel sind die sehr kleinen offenen Flächen nicht als essentiell
einzustufen.

4.3.4 Kleinsäuger

Es sind strukturbedingt im Gebiet keine wildlebenden Kleinsäuger der streng geschützten
Arten zu erwarten. Bei den Kartierungen 2022 bis 2024 wurden weder streng geschützte
Kleinsäuger oder Spuren der Arten gefunden, noch ergaben sich Hinweise auf diese Arten.

Für die Artengruppe Kleinsäuger können somit unter Anwendung der Legalausnahme §44
Abs. 5 im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst
werden.

4.3.5 Fledermäuse

Es wurden im Eingriffsbereich keine von Fledermäusen genutzten Fortpflanzungs- oder Überwinterungsstätten gefunden.

Der **Baumbestand** weist kaum stärkere Stammdurchmesser auf. Die meisten Gehölze haben sehr geringe Stammdurchmesser. Für baumbewohnende Fledermausarten fehlen geeignete Höhlen oder Spalten in den Bäumen. Die Walnuss auf Grundstück Friedrichstraße 56 weist auch keine Spuren von Fledermausquartieren auf. Die Astausbrüche haben nur geringe Tiefe und sind nach oben offen. Die sehr feinen Risse sind im Stambereich sind eventuell als Tagesverstecke nutzbar. Hinweise auf Fortpflanzungsquartiere ergaben sich keine. Auch ist das kleine, abgeschlossene Areal für baumbewohnende Arten sehr ungeeignet. Überwinterungs- oder Fortpflanzungshabitate für baumbewohnende Fledermausarten können aufgrund der vorhandenen Strukturen ausgeschlossen werden. So ist für die Fortpflanzung eine Vielzahl von Baumhöhlen notwendig um den essentiellen Wechsel der Wochenstubenquartiere zu gewährleisten.

Die betroffenen **Gebäude** wurden in den relevanten Bereich (Dachstühle, Keller) hinsichtlich des Vorhandenseins von Fledermausquartieren systematisch untersucht. Sie sind von ihrem Zustand und ihrer Bauweise für Winterquartiere vollkommen ungeeignet, auch Hinweise auf Wochenstubenquartiere ergaben sich bei den Begehungen nicht.

Eine kurzzeitige Übertagung einzelner Individuen an den Gebäuden insbesondere der relativ häufigen Zwergfledermaus kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Eine essenzielle Funktion im gegebenen Umfeld mit vielen zur Übertagung geeigneten Gebäudestrukturen kann ausgeschlossen werden.

Als Nahrungshabitat ist die kleine Fläche weniger geeignet und auf keinen Fall als essentiell einzustufen.

Eine Leitlinienfunktion fehlt ebenfalls.

5 Minimierungs- und landschaftspflegerische Maßnahmen

- Der Erhalt der größeren Bäume ist aus stadtklimatischen Gründen prioritär.
- Die Fällung von Bäumen muss außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen, also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
- Für die größeren Bäume sollten Ersatzpflanzungen vorgenommen werden.
- Der Abrissbeginn der Gebäude sollte außerhalb der Hauptbrutzeit liegen.

6 Artenschutzrechtliche Einschätzung

6.1 Streng geschützte Arten

Es konnten keine streng geschützten Arten oder Hinweise auf essenzielle Vorkommen dieser im Eingriffsbereich festgestellt werden.

Streng geschützte Arten werden weder direkte Verluste erleiden oder gestört werden, noch wird der Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen negativ beeinflusst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG).

6.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2)., demgemäß kommen wenige Exemplare nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor. Dabei handelt es sich ausschließlich um im Umfeld sehr häufige Arten. Aufgrund der großen lokalen Populationen dieser Arten und der hohen Flexibilität bei der Brutplatzwahl, bedeutet der mögliche Verlust eines einzelnen Brutreviers keinen essentiellen Lebensraumverlust für die lokale Population der jeweiligen Art.

Zu Vermeidung eventueller Tötungen von Nestlingen oder der Zerstörung von Gelegen muss der Fällzeitpunkt und der Abrissbeginn außerhalb der Brutperiode gewählt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Minimierungsmaßnahmen wird es nicht zu Verbotstatbeständen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung, Verletzung) oder 2 (essenzielle Störung) BNatSchG kommen. Unter Anwendung der Legalausnahme §44 Abs. 5 BNatSchG wird auch bezüglich §44 Abs. 1 Nr. 3 kein Verbotstatbestand ausgelöst, da es nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen kommt.

7 Fazit

Entsprechend der Begehungen 2022 bis 2024 ist das Vorhaben als artenschutzrechtlich unbedenklich einzustufen, falls die unter Kapitel 5 genannten Bauzeitenangaben berücksichtigt werden.

Unter Anwendung von §44 Abs. 5 BNatSchG werden in diesem Fall durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst.